



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

KORPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Frank Schlichting
Referat II.1.D.1
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 04.09.1998/pl

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Schlichting,

im Hinblick auf die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 16.09.1998 zum *Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen* – Gesetzesentwurf der Landesregierung - übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Ärztekammer Nordrhein zur Novellierung des Krankenhausgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


(Dr. med. Martina Levartz)
Referentin

Diese Nachricht enthält 4 Seiten (einschließlich Deckblatt). Falls Sie eine Seite nicht vollständig empfangen haben, bitten wir um kurze telefonische Rücksprache.

Ihr Ansprechpartner: Brigitte Piel

☎ (0211) 4302 210/211

☎ (0211) 4302 405

Ärztehaus Nordrhein, Tersteegenstraße 31, 40474 Düsseldorf
Postfächer 30 01 42 und 30 01 61, 40401 Düsseldorf
Kernarbeitszeit:
Montag bis Donnerstag 9 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 9 Uhr bis 14 Uhr
Telefon (0211) 4 30 20 - Telefax (0211) 43 02-2 00

Bankverbindungen
Commerzbank AG, Düsseldorf
(BLZ 300 400 00) 3106 911
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf
(BLZ 300 606 01) 0001 145 290
Postbank Essen
(BLZ 360 100 43) 646 34-439



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stellungnahme der Ärztekammer Nordrhein zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Krankenhausgesetz des Landes NRW

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 16. September 1998

Die Ärztekammer Nordrhein bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Kabinettsentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Krankenhausgesetzes.

Sie konzentriert sich in dieser Stellungnahme bewußt auf aus der Sicht der Ärzteschaft für die Patientenversorgung besonders bedeutsame Punkte: Die Qualitätssicherung (§ 7) sowie die Frage der Beteiligung an der Krankenhausplanung (§ 17).

Die Ärztekammer Nordrhein begrüßt, daß trotz verstärkter Einflußmöglichkeiten der an der Krankenhausplanung Mitwirkenden die Letztverantwortung des Landes bei der Sicherstellung der Krankenhausversorgung erhalten bleibt, daß Kooperation und Abstimmung - unter Beachtung der Zuständigkeiten Dritter - auch sektorübergreifend gefördert werden soll, daß sich das System der pauschalen Förderung durch Aufgabe des strikten Bettenbezuges stärker an den Krankenhausleistungen orientiert und daß die - leider nur grundsätzliche - Mitwirkungspflicht der Krankenhäuser an der Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe klargestellt wird.

Die Ärztekammer Nordrhein begrüßt darüber hinaus, daß die Bedingungen des würdigen Sterbens sowie des Abschiednehmens der Angehörigen im Krankenhaus verbessert werden sollen.

Die Ärztekammer Nordrhein bittet, zwei Vorschriften des Entwurfes im Interesse einer qualifizierten und leistungsfähigen Krankenhausversorgung im Lande NRW abzuändern:

Ärztehaus Nordrhein, Tersteegenstraße 31, 40474 Düsseldorf
Postfächer 30 01 42 und 30 01 61, 40401 Düsseldorf
Kernarbeitszeit:
Montag bis Donnerstag 9 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 9 Uhr bis 14 Uhr
Telefon (0211) 4 30 20 - Telefax (0211) 43 02-2 00

Bankverbindungen
Commerzbank AG, Düsseldorf
(BLZ 300 400 00) 3106 911
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf
(BLZ 300 606 01) 0001145 290
Postbank Essen
(BLZ 380100 43) 646 34-438

Ärztammer Nordrhein

§ 7 Qualitätssicherung

Nach den bisherigen Vorschriften war es nach §7 des KHG-NW die Aufgabe der Krankenhäuser, im Einvernehmen mit den Krankenkassen und den Ärztekammern externe qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen.

Diese Vorschrift war Fundament einer sehr konstruktiven und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Krankenhausträgern, Krankenkassen und der Ärztekammer Nordrhein in einer Zeit unklarer bundesrechtlicher Situation.

Sie wurde in NRW z. B. im Bereich der Perinatalogie /Neonatalogie und Chirurgie seit weit mehr als 10 Jahren erfolgreich durchgeführt. Auch in anderen Fachgebieten etablierten sich erfolgreiche externe Qualitätssicherungsmaßnahmen.

In einer Zeit, in der der Qualitätssicherung in der Medizin eine immer größere Bedeutung zugemessen wird, fehlt im Gesetzesentwurf eine klare Auftragszuweisung an die Ärztekammern, die externe Qualitätssicherung in konstruktiver Zusammenarbeit mit Krankenhausträgern und Krankenkassen sicherzustellen. Diese Lücke gefährdet das hohe Niveau der Qualitätssicherung in Nordrhein.

Die bekannten Defizite der Umsetzung externer Qualitätssicherungsmaßnahmen in anderen Bundesländern lassen sich hauptsächlich darauf zurückführen, daß eine ähnliche, klarstellende Vorschrift in den dortigen Landesgesetzen fehlte.

Unabhängig von der Entwicklung auf Bundesebene sieht die Ärztekammer Nordrhein die Zukunft der externen Qualitätssicherung auch dadurch gesichert, daß die Zuständigkeit der Verantwortlichen auf Landesebene klar definiert und die Beteiligung der Ärztekammer Nordrhein an den externen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Gesetz eindeutig formuliert wird.

Der Paragraph sollte nach Vorschlag der Ärztekammer Nordrhein wie folgt umformuliert werden:

Die Krankenhäuser gewährleisten die interne Qualitätssicherung, insbesondere der Behandlung, der Behandlungsergebnisse und Versorgungsabläufe. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, im Einvernehmen mit der Ärztekammer und den Krankenkassen und nach Maßgabe der Festlegung der aufgrund von Bundesrecht an der Qualitätssicherung Beteiligten externe qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen.

Ärztammer Nordrhein

§ 17 Beteiligte an der Krankenhausversorgung

Nach § 17 des Gesetzesentwurfes gehören die Ärztekammern nicht mehr – wie noch im Referentenentwurf – zu den unmittelbar Beteiligten an der Krankenhausplanung. Die unmittelbar Beteiligten an der Krankenhausplanung sind dadurch definiert, daß diese im Krankenhausbereich Strukturverantwortung tragen. Wenn dieses Kriterium gilt, so sind die Ärztekammern eindeutig dem Kreis der unmittelbar Beteiligten zuzuordnen:

- Die von der Ärzteschaft in eigener Verantwortung entwickelte Weiterbildungsordnung der Ärzte sichert einerseits die Qualität ärztlichen Tuns und beeinflusst direkt als Ordnung der ärztlichen Arbeitsteilung die Leistungs- und Kapazitätsstrukturen des stationären Bereichs.
- Die zentrale Verantwortung für die Weiterbildung der Ärzte liegt gesetzgemäß bei den Ärztekammern. Ohne Einfluß auf die Strukturen der Krankenhäuser ist diese, einem Sicherstellungsauftrag für die Weiterbildungsordnung gleichkommende Funktion nicht zu erfüllen.
- Standards und Leitlinien für die ärztlichen Tätigkeiten in allen Versorgungsektoren werden zur Zeit in einem formalisierten Prozeß durch die verfaßte Ärzteschaft erstellt. Diese grundsätzlich sektorübergreifenden Leitlinien stellen ähnlich wie alle Maßnahmen der externen Qualitätssicherung einen strategischen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Medizin dar. Sie beeinflussen und bedingen die Strukturen und Kapazitäten des stationären Bereiches in erheblicher Weise.
- Die Förderung der Integration der Versorgungsbereiche im Gesundheitswesen in NRW ist erklärtes Ziel vieler gesundheitspolitischer Bemühungen der verfaßten Ärzteschaft. Die Ärztekammern sind die einzige Institution, die für alle Ärzte in allen Versorgungsbereichen Verantwortung trägt und ausgleichend wirken kann. Den Ärztekammern die Mitgestaltung im stationären Bereich vorzuenthalten zu wollen, fördert die Trennung und Abschottung der verschiedenen Sektoren.
- Die Krankenhausplanung hat sich am allgemeinen Stand der Wissenschaft und Technik in der Medizin auszurichten. Die Entwicklung der Medizin selbst, das Verhältnis der unterschiedlichen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten im stationären und ambulanten Bereich zueinander, die Indikation der verschiedenen therapeutischen Maßnahmen usf. kann nur von der Profession selbst beurteilt werden. Auch prognostische Einschätzungen in diesem Bereich sind ohne Beteiligung der Ärzteschaft nicht vorstellbar.

Wir dürfen an dieser Stelle auch darauf hinweisen, daß die intensive Mitwirkung der Ärztekammern an der Landesgesundheitspolitik in der Vergangenheit sowie ihre aktive Mitarbeit an der Beseitigung von Defiziten und Mängeln in der gesundheitlichen Versorgung es kaum rechtfertigt, ihr im Krankenhausbereich die Rolle eines Beobachters zuzuweisen.

Die Ärztekammer Nordrhein bittet nachdrücklich, im Interesse einer qualifizierten Versorgung der Bürger Nordrhein-Westfalens normative Grundlagen zu schaffen, die die hervorgehobene Verantwortung der Ärztekammern in den Bereichen der Qualitätssicherung und der Krankenhausplanung unmißverständlich klarstellen.